



Benützungsordnung

für die Turnhalle VS-Antiesenhofen samt Garderoben,

Toiletten, Umkleideraum, Geräteraum

des Gemeinderates der Gemeinde Antiesenhofen vom 14.12.2023, mit der eine **Benützungsordnung** für die Gemeinde Antiesenhofen erlassen wird. Soweit in dieser Verordnung personenbezogen Ausdrücke verwendet werden, umfasst diese alle Geschlechter.

§ 1

Allgemeines

- 1) Die Benützung der Räumlichkeiten dient vorwiegend sportlichen Zwecken und ist außer der VS-Antiesenhofen, nur dem Kindergarten und den Vereinen der Gemeinde Antiesenhofen bzw. deren Mitglieder gestattet.
- 2) Kinder ohne Aufsichtsperson ist die Hallenbenützung untersagt.

§ 2

Betriebszeiten

- 1) Die jeweiligen Benützungszeiten werden von der Gemeinde festgelegt.
- 2) Bei der Benützung der Räumlichkeiten kommt dem Schulbetrieb der Vorrang zu.

§ 3

Benützungsentgelt

- 1) Die Benützungsgebühren belaufen sich für Veranstaltungen auf **15,00 Euro** pro Benützung für höchstens drei Stunden pro Tag. Bei einmaligen Veranstaltungen beläuft sich die Benützungsgebühr auf **50,00 Euro** pro Tag.
- 2) Für die Benützung des Turnsaales zum Zwecke sportlicher, gesellschaftlicher und kultureller Aktivitäten wird von örtlichen Vereinen, Gruppen und Organisationen **KEIN** Entgelt eingehoben.
- 3) Die eingeräumte Benützung ist von Seiten der Gemeinde Antiesenhofen jederzeit widerrufbar. Am Wochenende, sowie an Sonn- und Feiertagen, ist die Benützung nur mit Zustimmung der Gemeinde Antiesenhofen möglich.

§ 4 Benutzung

- 1) Die Reinigung der Räumlichkeiten übernimmt die Gemeinde Antiesenhofen, für die Reinigung nach übermäßiger Verunreinigung und größeren Veranstaltungen hat der benützende Verein aufzukommen.
- 2) Es dürfen ausnahmslos Schuhe getragen werden, die keinen Abrieb hinterlassen, Straßenschuhe sind in der Turnhalle untersagt, ansonsten muss ein Schutzboden ausgelegt werden.
- 3) In sämtlichen Räumen gilt absolutes Rauchverbot!
- 4) Das Mitbringen von Getränken in Gasflaschen ist nicht erlaubt.
- 5) Ordnung und Sauberkeit muss für alle Benützer oberstes Gebot sein!
- 6) Erweiterungen, Ergänzungen oder Änderungen dieser Benützungsordnung bleiben der Gemeinde Antiesenhofen vorbehalten.

§ 5 Berechnung

- 1) Die Benützungsgebühren beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 6 Haftung

- 1) Eine Haftung der Gemeinde Antiesenhofen für Körperverletzung, Unfälle, Diebstahl oder Beschädigungen eingebrachter Gegenstände und dergleichen ist ausgeschlossen!
- 2) Es ist Aufgabe des berechtigten Vereins sicherzustellen, dass alle Mitglieder oder der Verein selbst ausreichend Versicherungs- und Versicherungsschutz besitzen.
- 3) Schäden und eventuelle Mängel sind unverzüglich der Gemeinde zu melden.
- 4) Für Beschädigung haftet der Verein, dessen Mitglieder den Schaden herbeigeführt haben.

§ 7 Schlüssel

- 1) Für die von den jeweiligen Nutzern in Empfang genommen Turnhallenschlüssel ist eine Kautions in der Höhe von 50,00 Euro zu hinterlegen. Bei Einstellung des Turnbetriebes bzw. nach Ende einer Veranstaltung ist der Schlüssel dem Gemeindeamt zu retournieren und die Kautions an denjenigen zurückerstatten.
- 2) Die Schlüssel werden ausschließlich beim Gemeindeamt Antiesenhofen an die jeweiligen Verantwortlichen (Mindestalter 16 Jahre) gegen Unterschrift und Kautions ausgegeben.

- 3) Mit der Schlüsselübernahme wird diese Turnhallenbenützung- und Gebührenordnung zur Kenntnis genommen.
- 4) Die verantwortliche Kontaktperson des Vereines ist verpflichtet, nach Benützungsende sämtliche Türen zu versperren und die Beleuchtung auszuschalten.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Bestimmungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:



An der Gemeindeamtstafel



angeschlagen am: 14.12.2023

abgenommen am: 30.12.2023